

Satzung des Fördervereins „Freunde der Haneschule Attendorn“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Haneschule Attendorn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Attendorn/Nordrhein-Westfalen, Wiesbadenerstr. 10. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein „Freunde der Haneschule Attendorn e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule. Die Mitgliedschaft ist unabhängig davon, ob eigene Kinder die Schule besuchen. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Kinder in ihrer Freizeit und die Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Rechte und Pflichten des Schulträgers werden davon nicht berührt. Der Verein dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Jeder darüber hinausgehende Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

Der Verein erwirbt die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel vorrangig durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, aber auch durch mögliche Veranstaltungen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand zu übermitteln, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit auch ohne Angaben von Gründen möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Einbezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht an den Austretenden ausgezahlt. Sie verbleiben im Verein und werden nach § 2 verwaltet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/Kassierer und der/dem stellvertretenden Kassierer/Kassierer. Über eine Umstrukturierung (Anzahl der Vorstandsmitglieder, Art der Vorstandsposten) und über die dafür notwendige Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand führt den laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins. Er entscheidet selbständig über die Unterstützung von Projekten bis zu einer Summe von 500 €. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt eine Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit kann kein Beschluss gefasst werden. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands
- b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Die Beschlussfassung über die Förderung von Projekten mit einem Ausgabenvolumen ab 501€. Dabei darf der Betrag nicht mehr als 70% des Vereinsvermögens übersteigen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Vorstandsmitglied eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder können abstimmen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Dazu wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn

a) mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

b) eine Obliegenheitspflicht unter § 10 Absatz a – f vorliegt

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Ordnungsgemäßheit der Ladung und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis zu dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen von zwei Rechnungsprüfern neu für die Dauer von zwei Jahren. In der Gründungsversammlung wählt die ordentliche Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr und eine Rechnungsprüferin/einen Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse, die Buchführung und die Rechnungslegung. Sie erstatten hierüber der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens. Der Verein wird im Falle einer Auflösung der Hanseschule Attendorn automatisch aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins unmittelbar an die Stadt Attendorn übertragen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierfür bedarf es einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Sofern die Versammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Attendorn, den 11.04.2013

Geändert und beschlossen am 11.04.2013

Geändert und beschlossen am 29.05.2018

